

STADT BALVE

Begründung

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

-Endfassung-

1. Änderung des Flächennutzungsplanes -Endfassung-

Inhalt

Teil I Begründung	1
1. Einführung	1
2. Planinhalt und Planungsziele	1
3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	3
3.1 <i>Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation</i>	3
3.2 <i>Regionalplan</i>	4
3.3 <i>Naturschutz- und Landschaftspflege</i>	4
3.4 <i>Gewässer und Böden</i>	5
3.5 <i>Denkmalschutz und Denkmalpflege</i>	5
4. Auswirkungen der Planung	5
4.1 <i>Verkehr</i>	5
4.2 <i>Immissionsschutz</i>	5
4.3 <i>Ver- und Entsorgung</i>	6
4.4 <i>Wald- und forstrechtliche Belange</i>	6
4.5 <i>Belange des Bergbaus</i>	6
5. Umweltrelevante Auswirkungen	7
5.1 <i>Umweltprüfung und Umweltbericht</i>	7
5.2 <i>Bodenschutz und Flächenverbrauch</i>	7
5.3 <i>Artenschutzrechtliche Prüfung</i>	7
5.4 <i>Eingriffsregelung</i>	8
5.5 <i>Klimaschutz und Klimaanpassung</i>	8
6. Flächenbilanz	9
Teil II Umweltbericht	9

Teil I Begründung

1. Einführung

Planungsanlass für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ im Ortsteil Beckum der Stadt Balve. Es handelt sich um eine knapp. 0,5 ha umfassende Fläche an der Straße Sanssouci (B 515 / B 229).

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines zentralen Feuerwehrgerätehauses im Bereich zwischen Beckum und Volkringhausen geschaffen werden. Dem Planerfordernis liegt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Balve (Forplan, Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH, Bonn, 2014) zugrunde: Gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans noch gültigem „Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung“ (FSHG) vom 10. Februar 1998, in Verbindung mit dem seit dem 17.12.2015 geltenden Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sind im Bundesland Nordrhein-Westfalen die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Der Brandschutzbedarfsplan empfiehlt die Zusammenlegung der Löschgruppen Beckum und Volkringhausen. Aufgrund von 4-Minuten-Fahrzeit-Isochronen wurde hierfür der Standort direkt im Kreuzungsbereich der B 229 und B 515 ermittelt, um ein für diese Ortsteile günstig gelegenes, zentrales Feuerwehrgerätehaus neu zu errichten. Das geplante Gerätehaus soll auch für Schulungen der Feuerwehr genutzt werden.

Im erforderlichen Umweltbericht werden die erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Bestandteil des Umweltberichts ist auch eine sachliche Beschreibung und Bewertung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bzw. Standortalternativen, in der die wesentlichen Gründe für die Standortwahl auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen nachvollziehbar dargelegt sind.

2. Planinhalt und Planungsziele

Das Plangebiet ist gegenwärtig planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen. Das Vorhaben kann nicht nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zugelassen werden. Der Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ ist daher allgemein zur Schaffung von Baurecht für das geplante Vorhaben erforderlich. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird dieser Zielsetzung durch Änderung der bisherigen FNP-Darstellung Rechnung getragen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Balve mit Genehmigung vom 16.02.2009 stellt den Änderungsbereich als Fläche für Landwirtschaft dar. Im Parallelverfahren erfolgt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50. Die Fläche soll im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ festgesetzt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Gemeinbedarf Feuerwehr“ geändert werden.

Die planungsrechtlichen Darstellungen bzw. Festsetzungen sind notwendig, um den Brand- und Katastrophenschutz des Balver Stadtgebietes im Sinne der Daseinsvorsorge sicherzustellen.

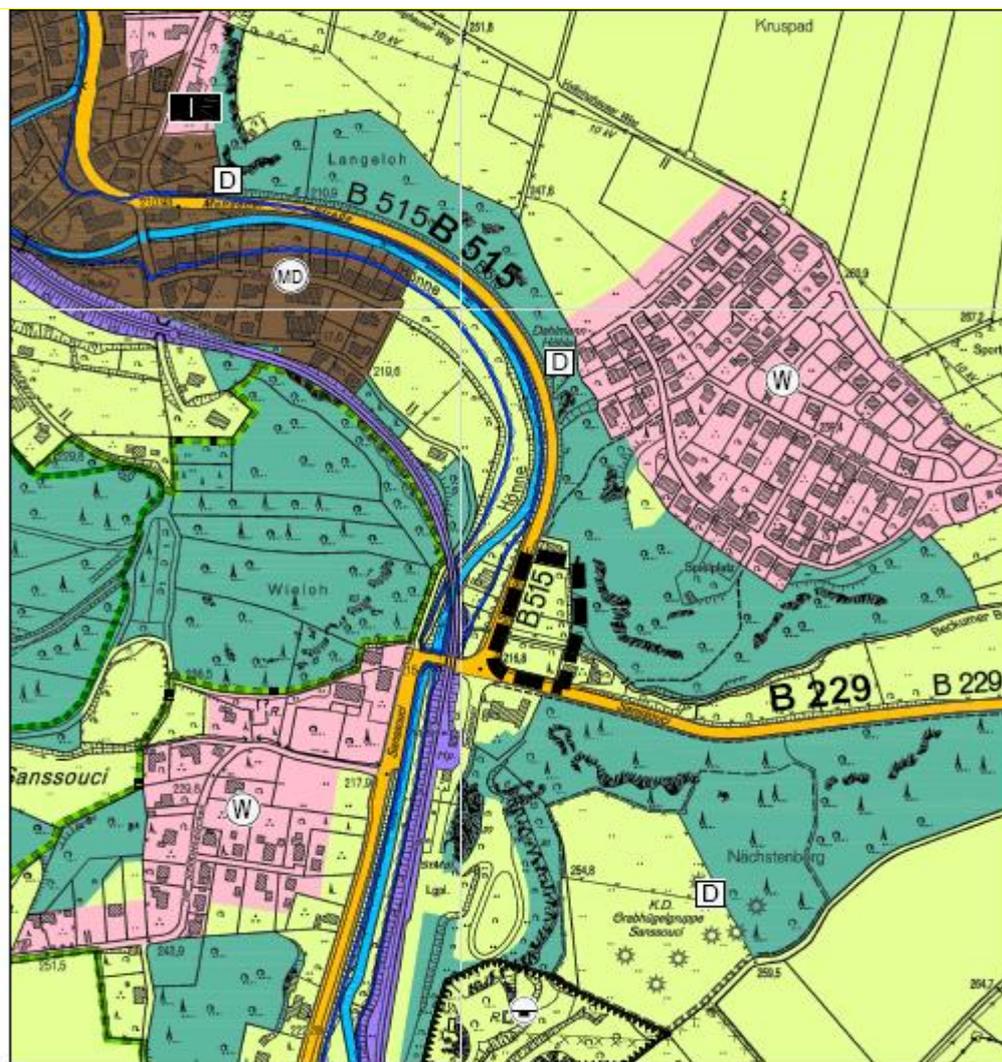


Abb. 1: Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Balve mit Geltungsbereich der 1. Änderung

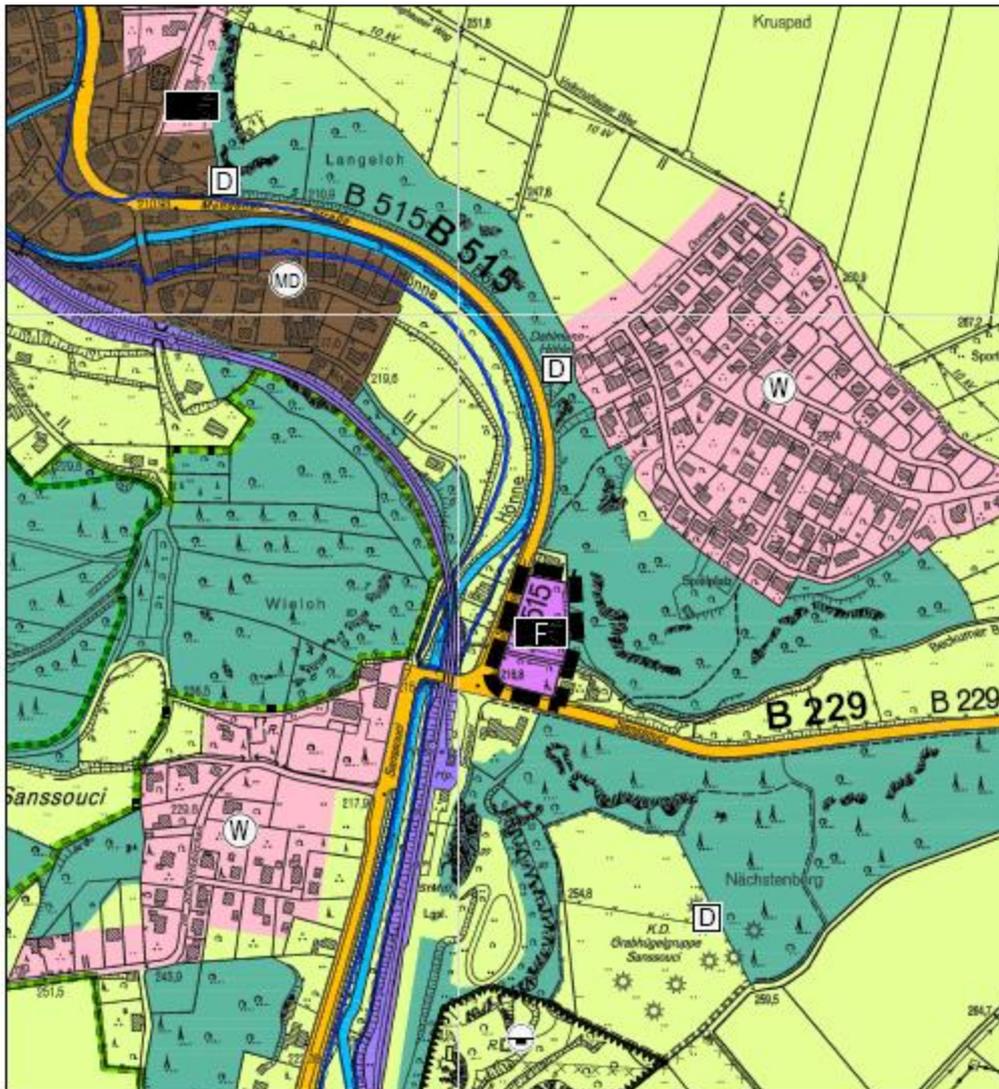


Abb. 2: Geplante 1. Änderung mit Fläche für Gemeinbedarf und Zweckbestimmung Feuerwehr

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 1,3 km nordöstlich des Hauptzentrums der Stadt Balve und etwa 50 m östlich der Eisenbahntrasse (Hönnetalbahn Unna-Neuenrade). In Nachbarschaft zum Plangebiet liegt ausschließlich Streubebauung vor. Das Plangebiet wird im Süden vom Beckumer Bach gequert, der in die 50 m entfernte Hönnne fließt. Die östlich angrenzende Waldfläche ist geschützter Buchenwald und liegt ca. 40 Meter höher. Der Änderungsbereich erfasst damit eine Fläche im Außenbereich.

Der knapp 0,5 ha große Änderungsbereich umfasst die Flächen der Flurstücke 750, 747 (teilweise), 418 und 416 der Flur 4 der Gemarkung Beckum. Das Plangebiet ist derzeit unbebaut, bei der Fläche handelt es sich um Grünland. In der näheren Umgebung befinden sich vereinzelte Wohnnutzungen (Sanssouci 6, 7, 8 und 10). Die Flurstücke im Geltungsbereich des Plangebietes sollen von der Stadt Balve erworben werden. Über die Straßen Sanssouci (B 229 und B 515), die sich in Höhe des Plangebietes kreuzen ist das Plangebiet an eine überregionale Straßenverkehrsfläche angebunden. Im Rahmen der von Straßen

NRW geplanten neuen Ortsumfahrung Balve soll durch Umverlegung der B 229 der Kreuzungsbereich zu einem Kreisverkehr umgebaut werden.

3.2 Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg für die Oberbereiche Bochum und Hagen ist der Planbereich als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ mit den angrenzenden Waldbereichen dargestellt.

Der Regionalrat hat am 10.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein gefasst. Die im Entwurf enthaltenen zeichnerischen und textlichen Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Der Entwurf legt für das Plangebiet über die o.g. Festlegung des gültigen Regionalplanes hinaus „Regionaler Grünzug“ und „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ fest, zudem angrenzend einen „Waldbereich“.

Laut Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.09.2020 und 13.10.2021 bestehen zur geplanten FNP-Änderung keine landesplanerischen Bedenken gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG).

Für die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens sind Ziel 2.3 Siedlungsraum und Freiraum des Landesentwicklungsplanes NRW und Ziel 1 des Regionalplanes einschlägig. Die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn bauliche Anlagen des Landes es erfordern oder die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. Gemäß dem zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans noch gültigem „Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung“ (FSHG) vom 10. Februar 1998, in Verbindung mit dem seit dem 17.12.2015 geltenden Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sind im Bundesland Nordrhein-Westfalen die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Das Vorhaben erfüllt damit landesgesetzliche Vorgaben.

3.3 Naturschutz- und Landschaftspflege

Schutzgebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen, der geschützte Hangbuchenwald (Biotopkatasterfläche) grenzt jedoch direkt an das Plangebiet an. Das gesetzlich geschützte Biotop liegt ca. 20 m von der Grenze des B-Plans entfernt. Die Stadt Balve wird zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Flurstück 1041 ausgehend von einer 30 Meter-Sicherheitszone ab der westlichen Grenze dieses Flurstückes regelmäßige Baumkontrollen durchführen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises erforderliche Einzelbaumfällungen und Kronensicherungssysteme vorsehen. Eingriffe sollen so erfolgen, dass die geschützten Biotope so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Eingriffe oder Fernwirkungen durch die Planung selbst, die Beeinträchtigungen des Lebensraums hervorrufen, sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nicht zu erwarten. Insgesamt besteht für die Wohnbebauung sowie Natur und Landschaft bereits eine hohe Vorbelastung durch die Verkehrswege der B 515 und 229.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 50 erfolgt eine Abarbeitung der Eingriffsregelung bzw. eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz. Der Ausgleich wird über ein Ökopunktesystem auf Flächen im Gemeindegebiet geregelt.

Durch den Beckumer Bach und die Hönne (außerhalb des B-Plan-Gebietes) liegt teilweise oberflächennahes Grundwasser vor.

Die Hangwälder und das Hönnetal prägen das Landschaftsbild des Plangebietes.

3.4 Gewässer und Böden

Bei der künftigen Überbauung des Plangebietes sind Abstände zum Beckumer Bach einzuhalten. Ein Gewässerrandstreifen auf einer Breite von 5 Metern ist zu beiden Seiten ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Es bestehen Bereiche mit besonderer Schutzwürdigkeit des Bodens. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die Wertigkeiten der vorliegenden Böden im Hinblick auf ihr Biotopotenzial untersucht. Insgesamt ist der öffentliche Belang der Daseinsfürsorge (Schutz und Hilfe für die Bevölkerung bei Bränden, Unfällen, Überschwemmungen und ähnlichen Ereignissen) gegenüber dem Flächenverbrauch jedoch höher zu werten. In den Bebauungsplan Nr. 50 wurde ein Hinweis aufgenommen, dass der Oberboden gem. DIN 18915 zu sichern und zu schützen ist.

3.5 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Laut Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Verkehr

Es wird ausschließlich am Kreisverkehrsknotenpunkt voll angeschlossen. Aus südöstlicher Richtung von der B 229 ist nur eine reine Zufahrt für Pkw geplant, die die Stellplätze erschließt (beschränkt). Es ist davon auszugehen, dass der neu erzeugte Verkehr bei Dienstübungen und durch die anrückenden Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge so gering ausfällt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Verkehr der Bundesstraße entstehen werden. Die Ausfahrt über den geplanten Kreisverkehr zur B 515 ist mit der aktuellen städtebaulichen Planung für ein dreiachsiges Feuerwehrfahrzeug gewährleistet. Im Plangebiet ist dabei die Querung des Beckumer Baches vorgesehen.

4.2 Immissionsschutz

Es wurde ermittelt, inwieweit von dem Feuerwehrgerätehaus Emissionen ausgehen, die die angrenzende Wohnbebauung beeinträchtigen können. Zum Schutz vor Lärm, der von dem Vorhaben ausgeht, wurde eine Lärmprognose erstellt. Das Lärmgutachten kommt zu dem Schluss, dass eine Überschreitung der Immissionswerte im Tageszeitraum an den benachbarten Wohnhäusern (Immissionsorte) durch die Betriebsgeräusche des Regel- und Einsatzbetriebes des Feuerwehrgerätehauses nicht zu erwarten ist.

Nächtliche Einsatzfahrten, die die Schallpegelwerte der Wohnbebauung überschreiten, werden als seltene Ereignisse gewertet. Der öffentliche Belang des Gemeinwohls als Zweck

dieser Fahrten wird höher als die vereinzelt Pegelüberschreitungen zu Nachtzeiten gewertet.

Jedoch ist per Dienstanweisung zu regeln, dass im Einsatzfall ein Verlassen des Betriebsgrundstücks ohne Einsatz des Signals/ Martinshorns erfolgt sowie Geschäftsfahrten im Nachtzeitraum vermieden werden.

Die Stadt Balve verpflichtet sich, folgende Lärmschutzmaßnahmen vertraglich zu regeln:

- a. Im Regelbetrieb des Feuerwehrgerätehauses sind keine Geschäftsfahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen (Lkw) im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr zulässig.
- b. Im Regelbetrieb des Feuerwehrgerätehauses sind auf der südlich des Beckumer-Bachs gelegenen Stellplatzfläche, An- und Abfahrten und Stellplatzbewegungen im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr nur von den Stellplätzen zulässig, die einen Mindestabstand zum Immissionspunkt D / Sanssouci 8 vom 15 Metern einhalten. Die Stellplätze sind entsprechend zu kennzeichnen.
- c. Es ist per Dienstanweisung zu regeln, dass die Ausfahrt am Kreisverkehr im Einsatzfall ohne Einsatz des Signals/ Martinshorns erfolgen kann.

4.3 Ver- und Entsorgung

Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Demnach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Mit dem Beckumer Bach in unmittelbarer Nähe zur Hönne ist ein geeigneter Gewässerlauf im Plangebiet vorhanden. Das auf dem geplanten Gebäude und den künftig versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist in den Beckumer Bach (Flurstück 747, Flur 4) einzuleiten. Das anfallende Schmutzwasser kann in den vorliegenden und ausreichend dimensionierten Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Die Versorgung des Plangebiets mit den relevanten Medien Trinkwasser, Strom, Telekommunikation kann über den Anschluss an vorhandene Versorgungsnetze gewährleistet werden.

4.4 Wald- und forstrechtliche Belange

Aufgrund der geplanten Nutzung, der Baumartenzusammensetzung des angrenzenden Waldes sind in einer Zone von 30 Metern Gefährdungen für Menschen und Gebäude nicht auszuschließen. Deshalb werden von der Stadt Balve als Träger der Verkehrssicherungspflicht entsprechende Maßnahmen für das angrenzende Waldflurstück Nr. 1041 verbindlich geregelt.

4.5 Belange des Bergbaus

Es ist kein umgegangener Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche im Planbereich ist demnach nicht zu rechnen.

5. Umweltrelevante Auswirkungen

5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Gesundheit, Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden und Wasser, Luft und Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Begründung.

Die zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB wurden gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial ermittelt und bewertet.

5.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Gemäß der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Das Vorhaben kann diesem Ziel Rechnung tragen, in dem die Obergrenze für die zulässige Bebauungsdichte (GRZ) eingehalten wird und Regelungen zur dauerhaften Begrünung der nicht überbaubaren Flächen getroffen werden.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die Wertigkeiten der vorliegenden Böden im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotenzial untersucht. Insgesamt ist der öffentliche Belang der Daseinsfürsorge (Schutz und Hilfe für die Bevölkerung bei Bränden, Unfällen, Überschwemmungen und ähnlichen Ereignissen) gegenüber dem Flächenverbrauch jedoch höher zu werten.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG wurden in einer eigenständigen Unterlage behandelt. Gegenstand der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf aktuelle Vorkommen der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten. Mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde ermittelt, ob und bei welchen planungsrelevanten Arten aufgrund ihrer Lebens-(raum)ansprüche mit dem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden können. Etwaige Eingriffe in den angrenzenden Wald wurden dabei nicht berücksichtigt.

Bei Einhaltung der in der Artenschutzprüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen können relevante Beeinträchtigungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden. Unter dieser Voraussetzung bestand kein Bedarf einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2).

Querungen des Beckumer Baches sind auf ein absolut notwendiges Mindestmaß, u. a. durch entsprechenden Kreuzungswinkel und Bündelung; Vermeidung von Verrohrungen und Planung der Durchlässe gemäß Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) zur Sicherstellung der Quermöglichkeit für Amphibien und Kleintiere, u. a. Vorsehen von Uferändern in Form von Trockenbermen zu minimieren.

Rodungsarbeiten sind im Zeitraum vom 20.11. bis 28.02. eines Jahres, um Tötungen und Zerstörung von Sommerquartieren von baumbewohnenden Fledermäusen sowie Vogelarten zu vermeiden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm und menschliche Anwe-

senheit hat der Beginn der Bauarbeiten vor der Brutzeit der Vögel zu erfolgen. In den Sommermonaten (Aktivitätszeit der Fledermäuse) gilt ein Nachtbauverbot. Abweichungen sind nur nach fachlicher Begründung (z.B. definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

5.4 Eingriffsregelung

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 13-19 BNatSchG wurden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags behandelt, der in den Umweltbericht integriert ist.

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Der Ausgleich erfolgt über Ökopunkte im aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 50 „Feuerwehrgerätehaus Sanssouci“ nach § 9 Abs. 1a BauGB. Gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB werden damit Flächen und notwendige Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet.

Der Kompensationsbedarf wurde im weiteren Verfahren nach dem Bewertungsverfahren des Märkischen Kreises vorgenommen: Demnach entsteht ein Kompensationsbedarf von 14.899 Wertpunkten, der durch externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB werden Flächen und notwendige Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Die zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft gem. § 1 a Abs. 3 BauGB werden über Ökopunkte ausgeglichen.

Die Stadt Balve hat entsprechend Ökopunkte über private Flächen im Stadtgebiet erworben.

Mit der Entwicklung des Randstreifens am Beckumer Bach und der geplanten Begrünung von Stellplätzen sind entsprechende Maßnahmen auch innerhalb des Änderungsbereiches geregelt worden.

5.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Hönnetal wird grundsätzlich als übergeordnete Kaltluftleitbahn mit sehr hoher Priorität und Abfluss in nördliche Richtung angesprochen. Das Untersuchungsgebiet und die umgebenden Strukturen sind als Kaltlufteinzugsgebiet mit sehr hoher Produktivität dargestellt.

Maßnahmen zur Klimaanpassung, wie die Festsetzung von Gründächern oder Anpflanzungsmaßnahmen wurden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 bestimmt.

Eine besondere ortsklimatische Bedeutung des Plangebiets ist bislang nicht erkennbar. Ebenso sind keine relevanten klimatischen Auswirkungen durch die geplante Bebauung zu erwarten.

Den Belangen des Hochwasserschutzes, bzw. der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 1. September 2021 wird entsprochen.

6. Flächenbilanz

Flächennutzungsplan der Stadt Balve	Bisherige Darstellung	1. Änderung
Landwirtschaftliche Fläche	0,5 ha	-
Fläche für Gemeinbedarf	-	0,5 ha

Teil II Umweltbericht

-Anlage-